



Hinweise: Stellungnahme

Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren (vgl. § 30 Abs. 1 RuVO/WDFV).

Soweit kein gesonderter Beschluss über die Verfahrensart ergeht, wird das Verfahren durch den gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Einzelrichter geführt.

Eine solche Entscheidung über die Verfahrensart ist unanfechtbar (vgl. § 30 Abs. 3 RuVO/WDFV). Gleiches gilt für verfahrensleitende Maßnahmen des/der Vorsitzenden oder des/der Einzelrichter(in).

BESONDERE HINWEISE FÜR BESCHULDIGTE:

Dem/Der Beschuldigten steht es frei sich zum Tatvorwurf zu äußern. Er/Sie muss sich insbesondere nicht selbst belasten. Ferner hat er/sie jederzeit die Möglichkeit Beweiserhebungen zu seiner/ihrer Entlastung zu beantragen sowie gem. § 30 Abs. 2 lit. a RuVO/WDFV die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verlangen.